

II-3805 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 Tel. (0222) 66 15, Kl. DW
 Sachbearbeiter:
 DVR: 0000060

GZ. 552.01/25-III.2/88

Wien, am 14. März 1988

Schriftliche Anfrage der
 Abg. Dr. Khol und Kollegen
 betr. Äußerungen von Diplomaten
 im Widerspruch zur Regierungspolitik
 betr. Österreich und die EG
 (Nr. 1680/J/1988)

1644/AB
 1988 -04- 20
 zu 1680/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen haben am 25. Februar 1988 unter der Zl. 1680/J/1988 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Äußerungen von Diplomaten im Widerspruch zur Regierungspolitik betreffend Österreich und die Europäische Gemeinschaft gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) Ist die österreichische Bundesregierung nach wie vor der Meinung, daß es vorrangiges Ziel der österreichischen Politik sei, das Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft so intensiv wie nur möglich zu gestalten, die Regeln des Europäischen Binnenmarktes gesamthaft zu übernehmen und auch die Option eines späteren Beitrittes offen zu halten?
- 2) Ist dem österreichischen Außenminister die Berichterstattung der Iswestija vom 9.2.1988 bekannt?
- 3) Bei welcher Gelegenheit hat Botschafter Dr. Georg Reisch die in der Iswestija zitierte Bemerkung gemacht?

- 2 -

- 4) Bei welcher Gelegenheit hat Gesandter Dr. Thomas Novotny (nicht zu verwechseln mit Gesandter Dr. Eva Novotny im Kabinett des Herrn Bundeskanzlers) besagte und zitierte Meinungsäußerung gemacht?
- 5) Ist Herr Botschafter Dr. Reisch der Ministerratsvortrag betreffend die österreichische Regierungspolitik im Zusammenhang mit dem Verhältnis Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft nachweislich zur Kenntnis gebracht worden?
- 6) Ist Herr Gesandten Dr. Thomas Novotny besagter Regierungsbeschluss betreffend die Politik Österreichs im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft nachweislich zur Kenntnis gebracht worden?
- 7) Haben Sie Botschafter Dr. Reisch befragt, ob die in der Iswestija berichtete Meinungsäußerung zutrifft?
- 8) Wenn ja: Wie hat Botschafter Dr. Reisch seine von der Regierungspolitik abweichende Stellungnahme begründet?
- 9) Wie hat Gesandter Dr. Thomas Novotny seine von der österreichischen Regierungspolitik abweichende Stellungnahme begründet?
- 10) Mit welchen Maßnahmen werden Sie sicherstellen, daß in Zukunft weisungsgebundene österreichische Beamte in ihrer Meinungsäußerung, die nicht von ihrer Dienststellung getrennt werden kann, nicht Erklärungen abgeben, die in offenem Widerspruch zur Regierungspolitik stehen?
- 11) Welche Regelungen existieren für politische Äußerungen weisungsgebundener Beamter?
- 12) Wer ist dazu berufen, die Einhaltung dieser Regelung zu überwachen?
- 13) Halten Sie es für zweckmäßig, daß Beamte Äußerungen tun, die der österreichischen Regierungspolitik offensichtlich widersprechen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

- 3 -

Zu Frage 1:

Das Integrationskonzept der Bundesregierung gilt unverändert in der über meinen Antrag vom Ministerrat am 1. Dezember 1987 genehmigten Form. Dieses Konzept sieht die umfassende, volle Teilnahme Österreichs an der Substanz des im Entstehen begriffenen europäischen Binnenmarktes vor, wobei es auch die Option eines EG-Beitrittes unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der immerwährenden Neutralität für die Zukunft nicht ausschließt.

Zu Frage 2:

Der Artikel in der Iswestija vom 9.2.1988 "Gründe zur Besorgnis" ist mir bekannt.

Zu Frage 3:

Die in der Iswestija vom 9.2.1988 zitierte Bemerkung von Botschafter Dr. Georg Reisch ist offenbar einem Artikel des Genannten in der Zeitschrift "International", Nr.4/87, entnommen. Allerdings sind die Ausführungen von Botschafter Dr. Reisch im Iswestija-Artikel nicht richtig wiedergegeben.

Botschafter Reisch wurde zur Abfassung des Artikels in "International" im Hinblick auf seine künftige Funktion als EFTA-Generalsekretär ersucht. Er hat sich daher in seinen Ausführungen auf die Rolle der EFTA-Staaten im europäischen Integrationsprozeß und den Aspekt der multilateralen Methode der österreichischen Integrationspolitik konzentriert. Wie bekannt, ist die multilaterale Methode neben der bilateralen und derjenigen der autonomen Harmonisierung ein Weg zur Erreichung des Zieles der vollen, umfassenden Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt.

- 4 -

Zu Frage 4:

Ges. Dr. Thomas Nowotny hat die in der Iswestija zitierten Aussagen in einem von ihm in seiner privaten Eigenschaft verfaßten Artikel in der Publikation "International" Nr. 4/87 und bei einem Vortrag vor sozialistischen Offizieren am 15.1.1988 in der Absicht gemacht, seine persönliche Meinung zur Integrationsproblematik zum Ausdruck zu bringen. Seine Äußerungen gaben nicht die Auffassung des BMfaA wieder.

Zu Frage 5:

Der Ministerratsvortrag vom 1.12.1987 über das Konzept der österreichischen Integrationspolitik und bisherige Ergebnisse bei seiner Verwirklichung ist Botschafter Dr. Reisch zur Kenntnis gebracht worden.

Zu Frage 6:

Der Ministerratsvortrag vom 1.12.1987 über das Konzept der österreichischen Integrationspolitik und bisherige Ergebnisse bei seiner Verwirklichung ist Gesandten Dr. Nowotny zur Kenntnis gebracht worden.

Zu Fragen 7 und 8:

Siehe Antwort zu Frage 3.

- 5 -

Zu Frage 9:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu Fragen 10 und 11:

Die Meinungsfreiheit weisungsgebundener Beamten ist nach der einschlägigen Literatur und Judikatur zunächst in Art. 13 StGG ("Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.") geregelt.

Als diese gesetzliche Schranke ist insbesondere der § 43 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 anzusehen, der die Pflichten des Beamten im wesentlichen auf "Dienstpflichten" reduziert, wodurch ihm eine weitgehende Privatsphäre und Meinungsfreiheit gewährleistet ist. Diese wird weiters durch Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskommission ("Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung....") garantiert, wobei der in Abs. 2 enthaltene Gesetzesvorbehalt den Spielraum des Gesetzgebers wesentlich mehr als der Art. 13 StGG einengt ("...Einschränkungen wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten.")).

- 6 -

Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird daher auch für den weisungsgebundenen Beamten durch diese verfassungsgesetzlichen und gesetzlichen Bestimmungen garantiert.

Weitergehende Beschränkungen können daher für persönliche Meinungsäußerungen nicht abgeleitet werden. Der Beamte hat aber dabei sicherzustellen, daß seine privaten und abweichende Meinungsäußerung nicht als Ausdruck der Regierungspolitik mißverstanden werden kann.

Zu Frage 12:

Die Einhaltung dieser Regelung wird von den dienstlichen übergeordneten Organen überwacht.

Zu Frage 13:

Ges. Dr. Nowotny hat offenbar nicht genug deutlich gemacht, daß seine Äußerungen in privater Eigenschaft erfolgen. So hat der in der Publikation "International" enthaltene Hinweis auf die Funktion des Autors Zweifel am privaten Charakter des Textes aufkommen lassen. Um in Hinkunft Mißverständnisse dieser Art zu vermeiden, habe ich für den Bereich meines Ressorts angeordnet, bei nicht-autorisierten Veröffentlichungen und Vorträgen jeden Hinweis auf die dienstliche Funktion des Verfassers bzw. Vortragenden zu unterlassen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

